

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2572

Urteil Nr. 124/2003
vom 24. September 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 211*bis* des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 9. Oktober 2002 in Sachen M. Thibeaux gegen N. Lambert und E. Pineux, dessen Ausfertigung am 18. November 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 211*bis* des Strafprozeßgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, daß er die Berufungsrichter, bei denen nur die Berufung einer Zivilpartei anhängig gemacht wurde, dazu verpflichtet, einstimmig zu befinden, wenn sie beim Abändern der Entscheidung des Erstrichters, der sich wegen des Freispruchs des Angeschuldigten für unzuständig erklärt hatte, über die Klage der Zivilpartei zu befinden, die Klage ganz oder teilweise für begründet erklären, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem angesichts der Tatsache, daß es beim Opfer darum geht, vor dem Zivilgericht Ersatz des gleichen Schadens zu erhalten, eine derartige Einstimmigkeit nicht erforderlich ist, damit das Opfer, dessen Klage in erster Instanz zurückgewiesen wurde und das Berufung eingelegt hat, ganz oder teilweise Recht bekommt? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 211*bis* des Strafprozeßgesetzbuches besagt:

« Im Falle eines Freispruchs oder einer Anordnung zur Einstellung des Verfahrens kann das Berufungsgericht die Verurteilung oder die Verweisung nur einstimmig verfügen. Die gleiche Einstimmigkeit ist erforderlich, damit das Berufungsgericht die gegen den Angeschuldigten verhängten Strafen heraufsetzen kann. Das gleiche gilt bei der Untersuchungshaft für die Änderung einer zugunsten des Angeschuldigten ergangenen Anordnung. »

B.2. Dahingehend ausgelegt, daß die Einstimmigkeit der Berufungsrichter notwendig ist, damit die Klage der Zivilpartei für begründet erklärt und auf deren bloße Berufung hin die Entscheidung des Erstrichters, der den Angeschuldigten freigesprochen hat und sich für nicht zuständig erklärt hat, über die Klage der Zivilpartei zu befinden, abgeändert werden kann, führt der obengenannte Artikel 211*bis* einen Behandlungsunterschied zwischen dieser Zivilpartei und dem Opfer ein, das die Wiedergutmachung eines Schadens gleicher Art bei einem Zivilgericht zu erhalten versucht, in der ersten Instanz abgewiesen wird und Berufung einlegt, insofern die

Verurteilung vor der Berufungsinstanz des Zivilgerichts nicht einstimmig ausgesprochen werden muß.

B.3. Im Gegensatz zum Standpunkt des Ministerrates gehören die Betroffenen Kategorien von Rechtsuchenden an, deren Situationen ausreichend vergleichbar sind; sie unterbreiten einem Berufungsrichter einen Antrag auf Wiedergutmachung eines Schadens, den sie erlitten haben.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensvorschriften unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist als solcher nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte man nur sprechen, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensvorschriften sich ergebende Behandlungsunterschied zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der darin verwickelten Personen führen würde.

B.5. Artikel 211*bis* des Strafprozeßgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967 (Artikel 3), übernimmt Artikel 140 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1869 über die Gerichtsorganisation - Bestimmungen, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. September 1891 eingefügt wurden.

Die Vorarbeiten zum Gesetz vom 4. September 1891 geben an, daß die Einstimmigkeit, zu der es künftig bei der Erschwerung einer in erster Instanz verhängten Strafe verpflichtet, als Ausgleich gemeint ist für die verringerte Gerichtsräteanzahl (von fünf nach drei), aus der sich die Strafkammern der Appellationshöfe zusammensetzen; so wird hervorgehoben (*Parl. Dok.*, Senat, 1890-1891, Bericht des Justizausschusses, Nr. 97, SS. 3 und 4):

« Mit dem Gesetzesentwurf wird ein neuer Schritt in dieselbe Richtung gemacht, indem die Anzahl der Gerichtsräte, die über Strafsachen in Berufung befinden müssen und aus denen sich die Anklagekammer zusammensetzen muß, auf drei herabgesetzt wird.

Diese Verringerung scheint uns völlig gerechtfertigt zu sein.

[...]

Nach lebhaften Debatten hat die Kammer diese wichtige Reform gutgeheißen und einen Abänderungsantrag der Regierung angenommen, mit dem eine neue Garantie zugunsten der Verteidigung des Angeschuldigten eingeführt wird:

' Wenn ein Gericht erster Instanz in Strafsachen ein freisprechendes Urteil oder eine Verfahrenseinstellungsanordnung erlassen hat, wird der mit der Berufung befaßte Hof eine Verurteilung oder Verweisung nur mit *Einstimmigkeit seiner Mitglieder* aussprechen können. Dieselbe Einstimmigkeit wird erforderlichlich sein, damit der Hof die über den Beschuldigten verhängten Strafen erschweren kann. '

Diese Bestimmung ist eine Antwort auf den schwerwiegendsten Einwand, der gegen die Verringerung der Anzahl von Gerichtsräten, die in der Strafkammer oder in der Anklagekammer tagen, vorgetragen wurde. »

B.6.1. In Anwendung der Artikel 92 § 1 Nr. 3 und 109bis §§ 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches setzen sich die Zivil- und Strafgerichte, die in der Berufungsinstanz befinden, aus drei Magistraten zusammen (zumindest wenn es sich um Zivilkammern der Appellationshöfe handelt, die über Berufungsklagen gegen Entscheidungen befinden, die in Zivilsachen durch eine nur einen Richter umfassende Kammer des Gerichts erster Instanz getroffen wurden, und über Berufungsklagen gegen Entscheidungen, die der Präsident des Gerichts erster Instanz oder der Präsident des Handelsgerichts getroffen hat, wenn der Berufungskläger oder der Berufungsbeklagte den Antrag gemäß den in Artikel 109bis § 2 vorgesehenen Modalitäten stellt).

B.6.2. Es gibt keine feste Regel, wonach eine zweite Prüfung nur zu einer Verurteilung oder zu einer Erhöhung der Strafe unter strengeren Bedingungen als diejenigen, die bei der ersten in Kraft waren, führen dürfte. Die Regel der Einstimmigkeit in den in Strafsachen urteilenden Appellationshöfen ist nicht durch eine grundsätzliche Erwägung gerechtfertigt worden, sondern durch den besonderen Umstand, daß der Gesetzgeber die Zahl der Richter von fünf auf drei verringern wollte und es als notwendig erachtet hat, eine befürchtete Auswirkung dieser Änderung auszugleichen.

B.6.3. Da das Berufungsgericht in Strafsachen, das nur von der Zivilpartei befaßt wurde, ausschließlich über deren Klage befindet und den Freispruch des Angeschuldigten nicht in Frage stellen darf, verliert diese Instanz die repressive Tragweite, die den Gesetzgeber dazu veranlaßt hat, die Einstimmigkeit vorzuschreiben. Der Umstand, daß der betreffende Antrag höheren Anforderungen unterliegt als denjenigen, die für die Prüfung der Anträge durch den Zivilrichter gelten, kann ebenfalls nicht die Gefahr eines Widerspruchs zwischen der Begründung der Entscheidung in der Zivilinstanz und derjenigen des Freispruchs rechtfertigen, da diese Gefahr beim Zivilrichter nicht geringer ist als beim Strafrichter. Der Vorteil des einheitlichen Verfahrens

vor derselben Gerichtsbarkeit ungeachtet der Beschaffenheit der Streitsachen ist unbestreitbar, doch er ist nicht derart wichtig, daß ein solcher Organisationsgrundsatz bis in solch extreme Konsequenzen wie dem angefochtenen Behandlungsunterschied zwischen denjenigen, die Wiedergutmachung beantragen, fortgesetzt werden müßte.

B.7. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 211*bis* des Strafprozeßgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, daß er die Berufungsrichter, bei denen nur die Berufung einer Zivilpartei anhängig gemacht wurde, dazu verpflichtet, einstimmig zu befinden, wenn sie beim Abändern der Entscheidung des Erstrichters, der sich wegen des Freispruchs des Angeschuldigten für unzuständig erklärt hatte, über die Klage der Zivilpartei zu befinden, die Klage ganz oder teilweise für begründet erklären, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. September 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior